

Friedrich II., Preußen, König

**Wahrhafter Plan betreffend die Reforme der Justitz : Welchen Se. Königl. Majestät von Preussen Selbst, und durch Dero eigene Lumieres formiret haben, wornach Alle Prozesse in Sr. Königl. Majestät Provintzen tractiret, und in dreyen Instantzen in einem Jahre geendiget werden**

Halle: In Verlegung des Wäysenhauses, Anno 1749

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1857873661>

Druck Freier  Zugang





Jh<sup>2</sup> - 1039.





Wahrhafter PLAN  
betreffend die  
**REFORME der JUSTITZ**

Welchen  
Se. Königl. Majestät von Preussen  
Selbst, und durch Dero eigene Lumieres  
formiret haben,

wornach

**Alle PROCESSE**

in Sr. Königl. Majestät Provintzen tractiret,  
und  
in dreyen INSTANTZEN in einem Jahre  
geendiget werden.

---

Mit allergnädigsten PRIVILEGIIS.

---

H A L L E,

In Verlegung des Waisenhauses, Anno 1749.

*7h<sup>2</sup>  
7h<sup>2</sup> - 1039<sup>5</sup>*

BRÜDERLICHE PLAN

der

# REFORME DER JUSTITZ

in

der Königl. Reichs-Universität zu Rostock

erhalten, und durch deren eigene Thätigkeit

erhalten werden



AN DER UNIVERSITÄT

in der Königl. Reichs-Universität zu Rostock

und

in dessen INSTANTZEN in einem Jahre

erhalten werden

ALLE ERGÄNZUNGEN PRIVILEGIIS

1749

In Verlegung des Buchhändlers, Anno 1749



**S**udewig der XIVte wird wegen der Verbesserung der  
 Justitz eben so sehr als wegen seiner vielen Siege gerühmet. Die-  
 ser große König hat Ao. 1667. den so genannten Code de Louis  
 publiciren lassen, und dadurch Anlaß zu einer Medaille gegeben,  
 wo die Gerechtigkeit dem Könige, welcher auf seinem Throne sitzt, und eine  
 Waag-Schale in der Hand hält, einen Degen präsentirt, mit der Uebers-  
 schrift:

LITIVM SERIES RECISÆ.

Und unten:

NOVO CODICE LATO. (\*)

Und als dieser glückliche König Ao. 1688. die Conduite der Richter in den  
 Provinzen untersuchen lassen, hat die Academie des Inscriptions dieses  
 löbliche Werk durch eine andere Medaille celebrirt, wo der König von sei-  
 nem Throne der Gerechtigkeit einige pressante Ordres ertheilet, welche eilet,  
 um solche zur Execution zu bringen, mit der Ueberschrift:

TUTOR POPULORUM.

Und unten:

EMENDATI PROVINCILIARUM JUDICES.

(\*) Vid. la vie de Colbert pag. 157. Limiers explicat. historique des Medailles ad  
 an. 1667. pag. 83.  
 (\*\*) Limiers d. lib. ad an. 1688. pag. 109.

§. 2.

So groß und löblich nun dieses Vornehmen gewesen, so hat es doch keinen weitem Effect gehabt, als daß ein uniformer Proceß in allen Königl. Provinzen eingeführt, und einige Mißbräuche bey dem modo procedendi corrigirt worden.

Es sind aber I.) durch diese Einrichtung die Proceße nicht sonderlich beschleuniget worden; wie der Auctor de la Vie de Colbert sehr wohl angemercket, und welches seine ganz natürliche Ursache hat, weil der Code de Louis sehr kurz gefaßt ist, und die wenigsten Capita des Proceßes berührt.

Am wenigsten ist er II.) dazu eingerichtet, daß die Proceße in einem Jahre in allen Instanzen geendiget werden können.

Ueberdem so regulirt III.) dieser Code de Louis bloß den Modum procedendi: an das Hauptwerck aber, nemlich ein solides und beständiges General-Land-Recht, das ist, ein Jus certum, zu constituiren, ist bishero in Frankreich nicht gedacht worden: sondern es wird bis auf diese Stunde nach dem ungewissen und unvollkommenen Droit Coutumier, und nach dem noch ungewissem Jure Romano gesprochen und erkant.

§. 3.

Se. Königl. Majestät in Preussen sind in der Reforme der Justitz viel weiter gegangen, und haben durch Dero erlauchte Einsicht einen gangneuen Plan formirt, wornach alle Stücke der Justitz eingerichtet worden.

Sie haben Erstlich durch Dero eigene Lumieres, bey dem Modo procedendi gewisse General-Principia vestgesetzt, und eine Proceß-Ordnung darnach entwerfen lassen, worinnen alles, was bey den Proceßen vorkommen kann, regulirt worden: und welche vor allen andern dieses voraus hat, daß die Proceße nach diesem Plan alle Jahre, und zwar in dreyen Instanzen, geendiget werden müssen.

Se. Königl. Majestät haben zweytens das weitläufige und ungewisse Römishe Recht, in eine natürliche Ordnung, und richtiges Systema bringen lassen, und befohlen, ein neues in der Vernunft und in den Landes-Verfassungen gegründetes Land-Recht zu projectiren, und solchergestalt ein Jus certum zu etabliren. Welches bishero noch kein Potentat in der Welt hat

hat zum Stande bringen können: wie unten mit mehrern gezeiget werden soll.

§. 4.

Es hat daher die Berlinische Societat der Wissenschaften dieses grosse Werck mit viel grösserem Rechte durch eine schöne Medaille verewiget: wo auf einer Seiten Sr. Königl. Majestät Bildniß, und auf der andern Seite die Justitz gepräget ist, die eine sehr ungleiche Waag-Schale in der Hand hält, welche Se. Königl. Majestät mit Dero Königl. Scepter niederdrückt, um die ungleiche Waag-Schale in ein Gleichgewicht zu bringen, mit der Ueberschrift:

EMENDATO JURE.

§. 5.

Es hat dieser Plan nicht ohne Grund in den mehresten Theilen von Europa ein besonderes Aufsehen verursacht, und ist daher vielfältig, auch höhern Orts, die Communication desselben verlanget worden.

§. 6.

Nachdem nun Se. Königl. Majestät allergnädigst bewilliget, daß die Einrichtung durch den Druck bekant gemacht werden möge: so hat man solchen, wie er in der dem Groß-Cangler von Cocceji ertheilten Königl. Instruction enthalten ist, der curieuses Welt mittheilen wollen: und bestehet dieselbe hauptsächlich in Achtzehn Punkten.

§. 7.

Es sezet erstlich dieser Plan als einen unbeweglichen Grund voraus: daß die Collegia mit lauter gelahrten, erfahrenen, redlichen, auch incorruptiblen Präsidenten, Rätthen und Subalternen (welche Se. Königl. Majestät mit zureichenden Besoldungen versehen haben) besezet, zugleich aber mit geschickten und ehrlichen Advocaten versehen werden müssen.

§. 8.

Diesem generaliter voraus gesetztem Grunde zufolge, kann zweytens keiner zu einer Präsidenten-Stelle vorgeschlagen werden, welcher nicht eine

solide Wissenschaft in der Theorie erlanget, und schon in Collegiis Geseßen, auch eine gute Erfahrung vor sich gebracht hat, überdem eine gewisse Activität besizet, und sich die benöthigte Autorität geben kan.

Es haben Se. Königl. Majestät nicht ohne wichtige Ursache dieses geordnet, weil nach der jetzigen Verfassung alles auf den Præsidenten ankommt, indem derselbe alle Processen dirigiren, die gegen das Collegium einlaufende Klagen selber examiniren, alle Monate die sämtliche Processen revidiren, und en general die Räte und Advocaten übersehen muß.

Se. Königl. Majestät haben zugleich declarirt, daß wann dergleichen Subjecta bey der Ritterschaft einer jeden Provinz sich finden, dieselbe vor andern dazu employret werden sollen.

Worin im übrigen das Amt des Præsidenten bestehe, solches ist in dem Codice Fridericiano Part. I. Tit. III. umständlich beschrieben worden.

§. 9.

Drittens können nach diesem Plan keine Räte in die Justiz-Collegia gesezet werden, welche die Theoriam juris nicht vollkommen besizen, und sich einige Jahre in praxi geübt, überdem die Reputation von bekanten ehelichen und incorruptiblen Leuten haben.

Damit aber junge Leute Gelegenheit haben mögen, sich in Praxi zu üben, und zu den Justiz-Bedienungen sich zu qualificiren; so haben Se. Königl. Majestät bey allen Justiz-Collegiis eine gewisse Zahl von Auscultatoren und Referendariis bestellet: wovon die letztere, (wann sie prävio examine darzu angenommen worden,) die Correlationes, jedoch absque voto, verfertigen müssen, überdem zu Commissionen gebraucht, und solchergestalt zur Erlernung der Justiz angeführet werden sollen; und aus diesen Pepinieren sollen die vacante Justiz-Bedienungen in den Provinzen wieder besetzt werden.

Weil auch bey diesem Plan erfodert wird, daß die Räte durch andere Occupationes von ihrer Arbeit nicht distrahirert werden; So haben Se. Königl. Majestät verboten, daß kein Rath eine Neben-Charge besleiden, oder

oder eine Commission ausser dem Orte des Gerichts übernehmen solle.  
(Cod. Frid. Part. I. Tit. VI. §. 11.)

Hiernechst darf auch a) kein Rath einiges Präsent, wann es auch nur in Eß. Waaren bestehet, von den Parteyen vor und nach dem Urtheil, weder selbst, noch durch andere annehmen, noch sich dergleichen versprechen lassen. (ibid. Tit. I. §. 16. seqq.)

b) Die Rätze participiren von keinen Sportuln, sie mögen Namen haben wie sie wollen; so daß auch die Commissions-Gebühren, wann ihnen in loco Judicii eine Commission aufgetragen wird, zur Sportul-Casse gebracht werden müssen. (ibid. Tit. VI. §. 25.)

c) Die Rätze, wann sie actione personali vel reali belanget werden, dürfen nicht præcise in ihrem Foro ordinario belanget werden; sondern wann der Gegentheil es verlanget, müssen sie bey dem Geheimden Justitz-Rath in Berlin Recht nehmen, damit den Klägern alle Furcht einer Präpotentz benommen, und die Collegia von dem Verdacht einer Partialitat befreyet werden. (Part. I. Tit. VI. §. 21.)

Es haben Se. Königl. Majestät auch ferner, und

d) heilsam versehen, daß ein Rath, welcher mit Schulden überhäuft ist, insonderheit wann sich die Sache zum Concurs anlassen will, sofort dimittirt werden solle. (Part. I. tit. 6. §. 22.)

Worinnen im übrigen das Amt der Rätze bestehe, solches ist in dem Cod. Frid. Part. I. Tit. 6. umständlich verhandelt worden.

§. 10.

Viertens weil die Advocaten das meiste zu Beschleunigung der Prozesse beitragen können; so ist auch diesermwegen versehen,

1.) daß keine Advocati bey den Obergerichten angenommen werden sollen, die nicht von gutem Herkommen sind, solide fundamenta juris, und wenigstens 4 Jahr in den Unter-Gerichten, oder bey einem renommirten Advocato gearbeitet, und das Examen rigorosum ausgestanden haben: (Part. I. tit. 14. §. 4.)

2.) daß die Advocaten künftig auch die Procuratur übernehmen, und den Process selber dirigiren müssen.

34

Zu welchem Ende Se. Königl. Majestät alle Procuratores (welche bishero der einzige Verderb der Justitz, und die Ursache aller dabey vorgegangenen Unordnungen gewesen, und durch ihre enorme Sporteln die Unterthanen ruiniert haben) abgeschafft, und ihnen bey Strafe der Karren verboten haben, sich weiter in Proceß-Sachen zu mischen: wodurch Se. Königl. Majestät dieses erlanget, daß nunmehr nicht zwey Personen (wovon sonst einer die Schuld auf den andern zu legen pflegte) an einem Proceß arbeiten, und die Entia nicht ohne Noth multiplicirt werden dürfen.

§. II.

Sünstens haben Se. Königl. Majestät den Ausschweifungen der Fiscale (welche in den meisten Provintzen den Unterthanen schwer gefallen) einen Kiegel vorgeschoben.

Indem Sie

- 1.) befohlen, daß kein fiscalischer Bedienter bey Strafe der Cassation, gegen einen von Adel oder Unterthan, eine Inquisition anstellen solle, ehe und bevor er den Grund der Sache wohl examiniret, solche dem Justitz-Departement vorgetragen, und eine Ordre, die General- oder Special-Inquisition anzustellen, von demselben erlanget hat. (Cod. Frid. Part. IV. Tit. V. §. 1. 2. 3. 4.)
- 2.) Weil die Fiscale vorhin sich vielfältig unterstanden, die Unterthanen unter dem Prætext eines fiscalischen Interesse mit Processen zu quälen, so sind, um diesen Mißbrauch zu coupiren, diejenige Sachen, welche sich zum fiscalischen Proceß qualificiren, specificce benannt worden. (ibid. §. 12. seq.)
- 3.) Die fiscalische Bedienten, wann sie eine ungerechte Sache defendiren, oder eine geringe Sache durch alle Instantzen durchtreiben, müssen die Kosten jederzeit ex propriis bezahlen. (ibid. §. 18.)
- 4.) Haben Se. Königl. Majestät Dero Justitz-Collegiis declarirt:
  - „a) Daß alle diejenige, welche im Anfange Dero Regierung in der Possession eines Regalis gewesen, dabey geschützt, und von dem „Fisco nicht weiter in Anspruch genommen werden sollen.
  - „Und daß b) Dero Unterthanen, und insonderheit die von Adel, „von den Fiscalen, bey Cassation und Leibes Strafe nicht chicanirt noch mit ungerechten Processen fatigirt werden solten.

c) Daß

„c) Daß *Se. Königl. Majestät*, wann es eine Kleinigkeit betrifft, lieber etwas verlieren, als *Dero* getreue Unterthanen mit Processen belästigen wollen; weil *Dero* Interesse, wann Sie verlieren, ein wenig abgehen würde, dahingegen *Dero* Vasallen und Unterthanen (welche Ihnen mit Gut und Blut unter die Armen greifen) öfters totaliter durch dergleichen Prozesse ruinirt werden dürften. (ibid. §. 18.)

Von dergleichen großmütigen und recht Königlichen Sentimens hat man bishero wenig Exempel in der Historie gefunden.

§. 12.

Was den Proceß selbst anbetrifft, so dürfen nach *Er. Königl. Majestät* Plan Sechstens die Advocaten nicht promiscue alle Prozesse annehmen, sondern sie müssen sich vor Anstellung der Action von der Gerechtigkeit der Sache genau informiren, und über alle und jede Umstände Erkundigung einziehen.

Wie aber diese Information geschehen müsse, ist in dem *Cod. Frid. Tit. XIV. §. 20.* umständlich vorgeschrieben, nemlich

- 1.) Muß der Advocat die Partey selbst, oder, wann ihm ein Status *Causæ* zugeschickt wird, diesen genau examiniren; und wann er die Sache nicht in den Rechten gegründet findet, dieselbe von sich weisen.
- 2.) Wann etwas an der Instruction fehlet, oder dem Advocaten ein Zweifel darbey vorfällt, muß er nähere Information einholen: und
- 3.) Wohl überlegen, ob auch das Forum gegründet? ob
- 4.) Beide Theile mündig oder bevormundet sind? und letztern falls vor Anstellung der Action sorgen, daß den Klägern oder Beklagten, wann es noch nicht geschehen, Vormünder bestellet werden. Er muß auch
- 5.) Achtung geben ob mehrere *Confortes litis* von Seiten des *Actoris*, und mehrere Interessenten von Seiten des Beklagten vorhanden sind?
- 6.) Hauptsächlich aber muß er die *Documenta* und Brieffschaften genau nachsehen, ob dieselbe zureichend sind, die Klage zu fundiren?
- 7.) Allenfalls muß er der Partey an die Hand geben, wie sie den Beweis führen müsse.
- 8.) Wann der Grund der Klage durch Zeugen erwiesen werden muß, liegt

B

liegt dem Advocaten ob, sich vor Anstellung der Klage nach dem Nahmen, Wohnung, und Qualitat der Zeugen zu erkundigen, und solchergestalt den Beweis zu präpariren, allermassen künftig keine Dilation weiter zu Antritt des Beweises gegeben wird.

9.) Wann der Advocat von allen diesen Umständen Nachricht eingezo- gen, und NB. darüber ein ordentlich Protocoll geführt, muß er sich eine rich- tige Vollmacht von allen Interessenten beyschaffen: und

10.) den Libellum Actionis mit aller behörigen Sorgfalt verferti- gen, auch ein förmliches Petikum nach den præmissis formiren, des Be- klagten Advocat aber die Exceptiones umständlich und mit behöriger Soli- ditat verfertigen.

11.) Damit aber die Gerichte auch sicher sind, daß die Advocaten dergleichen Präcautiones vor Anstellung der Action gebrauchen; so ist den Präsidenten frey gegeben worden, wann einige Incident-Puncte von einem oder andern Theil vorgebracht werden, welche durch die vorge- schriebene Instruction hätten verhindert werden können, die Instructions- Protocolla von den Advocaten abzufodern, und nachzusehen, auch den Advocaten, wann er etwas versäümet, zu bestrafen.

Durch diese den Advocaten injungirte Informationes haben Se. Königl. Majestät viele sonst inevitable Inconvenientien auf einmal coupirt. Dann

- 1.) werden die meisten Incident-Puncte dadurch verhütet.
- 2.) Können nicht leicht Dilationes, unter dem Prætext, nähere Infor- mationes einzuholen, gesucht werden.
- 3.) Wann eine Sache dergestalt von Anfange instruiert ist, brauchen die Schriften in der zweyten und dritten Instantz keine sonderliche Mühe und Weitläufigkeit.

§. 13.

Siebendens ist in dem Königl. Plan versehen, daß ehe und bevor die Sache zum Spruch kommt, die Güte gleich in dem ersten Termino von einem Rath versucht, und, wann solche nicht versangen will, den Parteyen und Advocaten bis zu dem nähesten Gerichts-Tage, Zeit gelassen werden solle, den Vergleich unter sich zu tentiren.

Se. Königl. Majestät haben nicht ohne Grund davor gehalten, daß, wann

wann die Justitz-Collegia sich die Mühe geben die Güte (ehe es zwischen den Parteyen zur Weitläufigkeit und Verbitterung geräth) zu versuchen; die Hälfte der Processse wegfallen würde: insonderheit wenn die Advocaten eine ehrliche Intention haben vor ihrer Parteyen bestes, insonderheit in zweifelhaften Fällen, zu sorgen, und, wann sie die geringste Ambition haben, sich Se. Königl. Majestät hierunter gefällig zu bezeugen.

Weil aber die Erfahrung zeigt, daß die Parteyen im Anfange nicht leicht zu gewinnen sind; so haben Se. Königl. Majestät gut befunden, daß den Parteyen und deren Advocaten nach versuchter Güte noch einige Tage verstattet werden, damit Sie, nachdem ihnen bey der Commission das pour & contre vorgestellet worden, eine nähere Reflexion darauf machen, und sich untereinander vergleichen können.

Es haben sich die Pommerische Justitz-Collegia und Advocaten hierunter vor allen andern Provintzen distinguiert, und distinguiiren sich noch bis auf diese Stunde durch die Stiftung dergleichen Vergleiche.

Wie aber bey Versuchung der Güte zu verfahren, und wie der Advocat, wann er reuffirt zu belohnen sey, davon ist in dem *Cod. Frid. Part. III. Tit. 7.* gehandelt.

§. 14.

Achtens, haben Se. Königl. Majestät als einen Haupt-Grund Ihres Plans festgesetzt, daß kein Advocat bey Straffe der Cassation sein Deservitum, unter was vor Prætext es sey, fodern oder nehmen dürfe, ehe und bevor die Sache in einer jeden Instantz per definitivam decidirt, und das Quantum Deserviti in der Sententz selbst moderirt und festgesetzt worden.

Worbey Sie ferner geordnet, daß wann der Advocat eine faule Sache defendirt, oder dieselbe ohne Noth weitläufig gemacht, oder verzögert, oder die Satz-Schriften mit Allotriis und Recoctis überhäuffet hat, derselbe per Sententiam dieses Deserviti für verlustig erklärt, solches der Sportul-Casse zugesprochen, und derselbe überdem annoch arbitrarie bestrafet werden solle.

Durch diese Veranlassung werden den Advocaten die Hände dergestalt gebunden, daß sie nicht im Stande sind die Processse zu verzögern, die Leute zu chicaniren, und ihre Parteyen mit Gebühren zu übersetzen.

Dann wann sie 1.) ihr Deservitum haben wollen, müssen sie mit Vorbegehung aller ohnndthigen Incident-Puncte, die Sache ad Definitivam instruiren oder befördern.

Wann sie 2.) sicher seyn wollen das Deservitum zu erhalten; so müssen sie keine ungerechte Sache annehmen, alle Chicanen bey Seite setzen, und die Schriften kurz fassen, oder sich gewärtigen, daß ihre Gebühren der Sportul-Casse zugesprochen, und sie überdem bestrafft werden.

Und weil sie 3.) schuldig sind ihre Gebühren bey dem Schluß der Sachen zu specificiren, und solche ad Acta zu bringen; so sind sie nicht im Stande die Parteyen zu übersehen, weil die Referenten solche moderiren, und ein gewisses Quantum in dem Urtheil festsetzen müssen.

§. 15.

Neuntens, können weder die Präsidenten, noch Råthe, noch Subalternen künftig einige Sportuln, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, von den Parteyen nehmen; sondern alle Sportuln sollen in eine gewisse Casse gelegt, und berechnet werden.

Was vor unendliche Klagen über die enorme Commissions- und Expeditionen-Gebühren vorhin geführt worden, was vor Partialitäten, Näuberereyen &c. darbey vorgegangen, ist dem ganzen Lande bekannt: Welchem Unheil auf einmahl dadurch abgeholfen worden, daß den Råthen und Subalternen ein gewisses Quantum aus der Sportul-Casse (welche allezeit ein Jahr im Vorrath haben muß) assignirt wird, folglich denenselben indifferent seyn kann, ob viel oder wenig an Sportuln einkomme.

Es werden auch sogar die Commissions-Gebühren aus dieser Sportul-Casse bezahlt, und nachhero den Parteyen wieder abgefodert, so daß weder die Commissarii die Parteyen plündern, noch die Parteyen die Commissarios durch allzugroffe Præsente corruppiren können.

§. 16.

Zehentens muß bey den Justitz-Collegiis alles ex officio expediret, und nicht mehr auf die Auslösung gewartet werden.

Vor dieser Einrichtung konte keine Partey von den Cansley-Bedienten eine Expedition erhalten. Es musse dann dieselbe mit baarem Gelde

Gelbe bezahlt werden. Weil aber der Advocat öfters nicht im Vorschuf war, oder die Parthey kein Geld hatte, blieben die Expeditiones ganze Monate und länger liegen; dahero, wann von den Unter-Gerichten Bericht erfordert wurde, derselbe manchmahl nach Jahr und Tag erfolgte, unterdessen aber der Proceß still stunde; andere viele Inconvenientzen zugeschweigen.

Nach Sr. Königl. Majestät jetzigen Verfassung müssen die Memorialien höchstens in 3. bis 4. Tagen distribuir, decretirt, und expedirt seyn. Vid. §. 17. 18. Zu welchem Ende alle Tage ein Zettul ausgehängt wird worauf die expedirte Sachen specificirt stehen, welche der Advocat abfordern muß. Wann er solches des Morgens nicht bewerkstelliget, müssen die Boten des Nachmittags ihm auf seine Kosten die Expedition insinuiren.

Damit aber die Sportul-Casse wegen ihrer Gebühren sicher seyn möge; so müssen die Advocaten davor stehen, auch solche, jedoch NB. nur bis auf die Definitivam jeder Instantz, vorschießen: Dahingegen dieser Vorschuf, wann er per Sententiam moderirt und festgesetzt worden, und die Parthey solchen nicht bezahlet, durch die Execution beygetrieben, und den Advocaten ohne Kosten darzu verholffen werden muß.

Es können auch die Advocaten sich über diesen Vorschuf nicht beschweren, weil eines Theils ausser den beyden Haupt-Schriften wenig zu expediren vorfällt, folglich der Vorschuf sehr geringe ist: andern theils in 3. oder 4. Monaten eine jede Instantz geendiget wird, mithin der Vorschuf nicht lange stehen bleiben darf: zu geschweigen daß die Commissions-Gebühren, und Zeugen-Verhöre darunter nicht begriffen sind. (Vid. Part. III. Tit. 28. §. 46. & 72.

§. 17.

Eilftens haben Se. Königl. Majestät den greulichen Mißbrauch der Memorialien abgeschafft, und befohlen, daß wann die Partheyen etwas, so NB. zur Instruction des Processus gehöret, zu suchen haben, solches nicht mehr schriftlich geschehen, sondern in pleno in Gegenwart aller Advocaten mündlich vorgetragen werden müsse.

Es ist nicht zu läugnen, daß bey der vorigen Verfassung die Acta dergestalt mit Memorialien überhäuft worden, daß man die Haupt-Schriften kaum darunter auffinden konte, wodurch die Volumina der Acten

vergrößert, und den Referenten durch das Lesen viele unnöthige Mühe verursacht wurde.

Das große Unglück war, daß 1.) die Parteyen ihre Memorialien durch unvernünftige Procuratores, oder andere derer Rechte und der Praxeos unerfahrene Umläuffer verfertigen lassen, dahero der Status causæ niemals recht vorgestellt, die Petita mehrentheils contra Jura & Acta gerichtet, die Memorialien aber nachhero von einigen armseligen oder geizigen Advocaten vor die Gebühr unterschrieben, auch 2.) diesem oder jenem captivirten Rath zugestellt worden, welcher 3.) öfters ohne genugsame Überlegung, oder aus interessirten Absichten, darauf decretirt hat. Da dann 4.) nicht anders seyn können, als daß diese Decreta, auf des Gegentheils Vorstellung, wieder aufgehoben werden, und solchergestalt Decreta contra Decreta, oder wohl gar einganzer Processus rescriptivus erfolgen müssen. Überdem erforderte 5.) die Verfertigung, Präsentirung, Expedirung und Insinuation eines jeden Memorials viele Zeit und Kosten, die Prozesse wurden verewiget, und die Unterthanen ruiniret.

Diesem Unheil ist durch die von Se. Königl. Majestät angeordnete mündliche Vorträge abgeholfen worden. Es supponirt aber dieser Plan

1.) daß bloß diejenige Sachen welche zur Instruction des Processes gehören, mündlich vorgetragen werden müssen, als wann Dilation gesucht, Satz-Schriften übergeben, publicatio rotulorum gesucht, executio sententia ꝛc. gebeten wird.

2.) Wird supponirt, daß beyde Theile ihre Mandatarios ad acta bestellet haben: dann vorher muß alles schriftlich gesucht werden.

3.) Müssen alle Advocaten in den Gerichts-Tagen, entweder selbst, oder durch ihre Substitutos, bey 2 Rthlr. Strafe erscheinen, und ein jeder

4.) daßjenige, was er zu suchen hat, mündlich vortragen.

5.) Der gegentheilige Advocat, wann er darbey etwas zu erinnern hat, muß solches in continenti mit kurzen Worten thun.

Der Proponente kann, wann es nöthig, mit wenigen Worten repliciren, und der Gegentheil dupliciren.

6.) Ueber diese Vorträge werden zwey Protocolla gehalten, wovon das eine nebst dem Decreto ad acta gelegt wird.

7.) Wann

7.) Wann der Vortrag von allen Advocaten geschehen, und dieselbe abgetreten, werden die Decreta in continenti von dem ganzen Collegio, oder, wann zwey Senatus seyn, von dem zweyten Senat, adhibitis Actis, wann es nöthig, verfertigt; und wann sich findet daß ein Advocat, petendo vel excipiendo, etwas wieder die Acta und Jura gesucht, wird er jederzeit mit 2 bis 5 Rthlr. Strafe belegt.

8.) Wann ein Advocat in continenti nicht antworten kann, sondern Acta zuvor nachsehen will, kann er in proxima solches thun.

Die abgefaßte Decreta werden in der folgenden Audientz in Gegenwart der sämtlichen Advocaten abgelesen und publicirt.

9.) Wann einer durch das Decret gravirt zu seyn vermeynet, kann er nach geschעהer Publication Vorstellung dargegen thun; was aber alsdann verordnet wird, solches hat vim judicati.

Diese Methode ist die Seele der neuen Einrichtung, und der Hauptgrund der Beschleunigung der Prozesse: dann da (a) keiner etwas vortragen kann, als in Gegenwart des gegenseitigen Advocaten, so werden alle Chicanen dadurch coupirt, es kann nichts mehr, wie vorhin durch die schriftliche Memorialia geschehen, sub- & obrepirt werden; die Decreta werden cum causæ cognitione verfertigt, und solchergestalt alle Decreta contra Decreta vermieden: (b) die Parteyen haben nicht nöthig schriftlich ihre Nothdurft vorzustellen, sie dürfen nicht auf die Expedition warten, noch die Expeditions-Gebühren erlegen, sondern alle diese Vorträge geschehen gratis, und an dem dritten Tage hat ein jeder seine Resolution: (c) die Acta werden mit keinen Memorialien überhäuft, sondern sie bestehen bloß in den vier Haupt-Schriften, und werden sich wenig Acta finden, welche in jeder Instantz über zwey Finger in der Dicke austragen solten, wodurch den Referenten das Lesen sehr facilitirt wird.

§. 18.

Zwölftens, haben Sr. Königl. Majestät auch die bey denen schriftlichen Memorialien, welche die Instruction des Processes nicht angehen, eingeschlichene enorme Mißbräuche aufgehoben, und eine besondere Ordnung, sowol ratione deren Distribution, als wegen des Vortrags vorgeschrieben.

Es ist nicht zu läugnen, daß alle die Unordnungen die bey denen vorigen

rigen bloß zur Instruction des Processus gehörigen Memorialien eingeschlichen sind, in viel höherm Grad bey diesen Memorialien sich hervorgethan, weil die unvernünftige Procuratores, (welche von den Rechten keine Idee hatten, und also nicht capabel waren ein gesundes Petitum zu formiren,) dergleichen Haupt-Memorialien entweder selbst verfertigten, oder solche durch verdorbene Studenten und andere Umläuser verfertigen ließen.

Diesem Unwesen ist in dem Codice Fridericiano Part. II. Tit. IV. vorgebeuget und verordnet worden, daß

- 1.) kein Procurator, bey Strafe der Karren, weiter einiges Memorial verfertigen, sondern den Advocaten solches überlassen solle; welche auch allein davor stehen müssen.
- 2.) Diese Memorialien müssen dem Registrator allein präsentirt werden. Welcher
- 3.) dieselbe dem Präsidenten mit einer Designation alle Tage zuschicken muß. Der Präsident distribuirte dieselbe unter die Räte; welchem sie
- 4.) mit den Acten sofort zum decretiren zugesandt werden.

Diese Räte müssen

- 5.) einen schriftlichen Extract aus denen Memorialien machen: und
- 6.) den folgenden Tag in pleno Senatu daraus vortragen, und das Decret aufsetzen; welches
- 7.) gleich zur Expedition gegeben: das Expeditum aber
- 8.) denselben Tag von dem Decernenten revidirt, und darauf
- 9.) von dem Canzelisten mundirt wird.
- 10.) Wie dergleichen expedirte Sachen durch einen Aushang kund gemacht, und von den Advocaten abgefodert werden müssen, ist oben S. 16. angewiesen worden.

Durch diese Einrichtung bekommt ein jeder höchstens binnen 4 Tagen seine Resolution, alle Solicitatur- und Insinuations-Gebühren fallen weg,

weg; und weil die Decreta adhibitis actis verfertiget werden, sind nicht leicht Decreta contra Decreta zu befürchten.

§. 19.

Dreyzehntens, haben Se. Königl. Majestät befohlen daß alle Remedia, sowohl in der zweyten als dritten Instantz, promiscue angenommen werden, folglich es keines Apellations-Eyds, Requisitorialien, Aposteln und Compulsorialien weiter gebrauchen solle.

Vor dieser Einrichtung wurde manchmal Jahr und Tag über die Frage, ob die Appellation anzunehmen oder nicht? zugebracht; weil die Parteyen, wann solche zwey, drey, oder mehrmal abgeschlagen worden, sich bey Hofe meldeten, und endlich durch Rescripta zu Ausführung des Remedii gelassen worden.

Wie schwer es auch vorhin in der dritten Instantz bey dem Tribunal gehalten einen Proceß in den Gang zu bringen, ist in dem Project der Tribunal-Ordnung Tit. 9. §. 2. gezeigt worden. Dieses ist gewiß, daß öfters, ehe die Sache zur Exception gelanget, einige Jahre verstrichen sind.

Se. Königl. Majestät haben daher nicht ohne guten Grund verordnet, daß alle Remedia angenommen werden sollen; weil die ganze Instantz nicht über 4 Monat währen kan, folglich beyden Theilen mehr daran gelegen, daß in dieser kurzen Zeit die Haupt-Sache selber decidirt, als daß Jahr und Tag darüber, ob die Appellation anzunehmen sey, gestritten werde.

Es verstehet sich aber dieses nur von denen Sachen welche sich zur zweyten oder dritten Instantz qualificiren. Dann wann die Sachen nicht appellabiles oder revisibiles sind, muß der Richter, ohne auf die Remedia zu reflectiren, mit der Execution verfahren.

§. 20.

Vierzehntens, haben Se. Königl. Majestät die unglückliche Verschickung der Acten aus eigener allerhöchsten Bewegung aufgehoben, und dadurch eine von denen Haupt-Sourcen, wordurch die Processe aufgehalten worden, auf einmal coupirt.

Ⓔ

Dann

Dann zugeschwiegen, daß dergleichen verschickte Acta öfters über Jahr und Tag bey den auswärtigen Collegiis liegen blieben; so ist bekannt, daß in den Facultaten weniger Votanten als bey den Regierungen sind; es wird kein Correferent bestellet, folglich die Sache nicht mit behörigem Fleiß überlegt. Es hat auch die Erfahrung gezeigt, daß nicht alle Juristen-Facultaten mit Leuten, welche nebst der Theorie auch in Praxi geübt sind, besetzt sind: Daher es geschehen, daß viele eingeholte Urtheile als null und nichtig ab Actis haben removirt werden müssen, wodurch nicht allein die Processe verlängert, sondern auch die Parteyen in doppelte Kosten gesetzt worden.

An statt der Verschickung aber haben Se. Königliche Majestät an einigen Orten drey Senatus etablirt, wo die Remedia von einem Senatu an den andern ohne viele Solennitäten und Kosten gehen.

An einigen Orten haben Sie zwey Senatus formirt: welchenfalls die dritte Instantz an das Tribunal gehet.

In den kleinen Provintzen, wo nur ein Senat nöthig ist, müssen die Acta in der Appellations-Instantz bey dem Judice a quo instruiret, und per modum commissionis an die benachbarte Regierung zum Spruch geschicket werden: Und wann die dritte oder Revisions-Instantz ergriffen wird, werden Acta auf gleiche Weise an dieselbe Regierung und deren zweyten Senat; oder, wann keine Senate vorhanden, an das Tribunal gebracht.

Es wird auch der Revidenten Wahl überlassen, ob sie in der dritten Instantz bey dem Tribunal sprechen lassen wollen.

Weil nun eine jede Regierung mit 6. 8. bis 10 erfahrenen Rätthen besetzt ist, welche in einer jeden Sache re- und conferiren, die Rationes decidendi der Sententz einrücken, und binnen 14 Tagen das Urtheil fertig machen müssen: so folget von selbst, daß die Unterthanen ohnstreitig bey solchen ansehnlichen Justitz-Collegiis bessere und schleunigere Justitz, als bey auswärtigen Facultaten, erlangen werden.

§. 21.

Funfzehntens, müssen nach Sr. Königl. Majestät Plan nunmehr alle Sachen in einem Jahre in dreyen Instantzten geendiget werden, dergestalt, daß nach dreyen Instantzten kein weiteres Remedium, auch nicht einmal ex capite nullitatis, statt haben kann.

Vor dieser Reforme hat man so genau auf diese Regul nicht gesehen,  
es

es sind manchmal vier und mehr Instanzen in einer Sache verstattet, und nachher wol gar noch Commissiones extrahirt worden.

Nach der Ordnung selbst war den Parteyen, wann die Sache durch alle Instanzen durchgetrieben worden, erlaubet querelam nullitatis zu ergreifen; woraus unzählige Weitläufigkeiten, und gleichsam ein ganz neuer Proceß entstanden.

Allen diesen Unordnungen ist durch diese Verfassung abgeholfen. Dann wann eines theils supponirt wird, daß die Advocaten in der ersten Instanz die Haupt-Sache völlig instruirt, oder, was etwa daran gefehlet, in der zweyten und dritten Instanz supplirt haben: andern theils die Vermuthung ist, daß dasjenige was drey Senatus, (welche mit lauter gelahrten, erfahren und ehrlichen Rätthen versehen sind) vor Recht erkennen, auch recht seyn müsse, (wann sonst die Processe nicht ewig dauern sollen zc.) so kann sich keiner beklagen, wann ihm nach dreyen Instanzen weiteres Verhör versagt wird.

Se. Königl. Majestät haben nicht ohne wichtige Ursache die Regul, daß die *Processe* durch drey *Instanzen* geendiget werden sollen, auch in dem Fall fest gesetzt, wann zwey conforme Urtheil in der dritten Instanz reformirt werden:

Nun scheint zwar hart zu seyn, daß eine Partey dasjenige was sie durch zwey Urtheil erstritten durch eine dritte Sententz verlieren solle: Es haben aber Se. Königl. Majestät auch dieser anscheinenden Unbilligkeit dadurch abgeholfen, daß den Justitz-Collegiis mit aufgegeben worden, in dem Fall, da nach abgelesenen Re- und Correlationen, auf eine Reformatorium der vorigen beyden Urtheil angetragen würde, Acta ohne die Relationes, (als welche verschlossen und verwahrlich beygelegt werden müssen) zum votiren herum gehen zu lassen zc. da dann ein jeder Rath die Acta selber lesen, sein Votum cum rationibus schriftlich aufsetzen, und solches verschlossen dem Praesidenten zuschicken muß: Wann alle votirt, werden die Vota in pleno verlesen, und alsdann wird erst per majora ein Schluß gemacht.

Gleichwie nun diese Solennitat revera eine vierdte Instanz ist, so muß es um so vielmehr bey dessen Ausspruch gelassen werden, weil die vernünftige Vermuthung ist, daß die Parteyen ihre Jura in dieser letzten Instanz ex ante actis besser und deutlicher werden ausgeführt, und die sämtliche Richter dieser Instanz die Sache besser eingesehen haben.

Allenfalls ist es besser daß einem oder anderem Particuliren Unrecht geschehe, als daß man zum Ruin vieler Familien in allen dergleichen Fällen die vierdte Instantz verstaten solte. Und quadriert dahero sehr wohl hieher was Tacitus sagt, *privatas injurias utilitate publica pensari.*

§. 22.

Sechzehntens, haben Se. Königl. Majestät sehr wohl eingesehen, daß zwar die Processse durch eine gute Process-Ordnung beschleuniget, dieselbe aber nicht vermindert werden dürften so lang das confuse Römische Recht, und andere besondere Jura, insonderheit aber die unzählige Statuta und Edicta beygehalten werden.

Sie haben daher ein neues Land-Recht zu projectiren befohlen, welches bloß in der Vernunft und Landes-Verfassung sich gründen solte.

Dieses Project ist auch wirklich zum Stand gebracht, und der erste Theil davon unter dem Titul

P R O J E C T

des

C O R P O R I S J U R I S F R I D E R I C I A N I,

das ist

Sr. Königl. Majestät in Preussen

in der Vernunft und den Landes-Verfassungen

gegründetes

L a n d - R e c h t

zum Druck befodert worden.

In diesem Project ist das Römische Recht in ein richtiges System gebracht, die darinnen versteckte und aus der natürlichen Vernunft stießende Prin-

Principia generalia voraus gesetzt; die Conclusiones ordentlich daraus deducirt; alle Subtilitäten und Fisiones, nicht weniger, was auf den teutschen Statum nicht applicabile ist, ausgelassen; alle zweifelhafte Jura welche in denen Römischen Gesetzen vorkommen decidiret, und solchergestalt ein **JUS CERTUM ET UNIVERSALE** in allen Dero Provintzen statuirt worden.

§. 23.

Siebenzehntens, haben Se. Königl. Majestät auch dafür gesorget, daß diese Einrichtung auf einen beständigen Fuß gesetzt, und den Justitz-Collegiis keine Zeit noch Gelegenheit gelassen werden möge, diese Verfassung zu corrumpiren.

Zu dem Ende haben Se. Königl. Majestät bewilliget, daß einer von Dero Etats-Ministres alle drey Jahr die sämtliche Justitz-Collegia visitiren, und untersuchen solle, ob sie diesen Plan befolgen? und ob die Processe in der vorgeschriebenen Ordnung geführet werden? Welcher zugleich die über die Verzögerung der Justitz oder deren üble Administration, einlauffende Klagen examiniren, und die eingeschlichene Mißbräuche redressiren muß; durch welches Mittel die Collegia in beständiger Aufmerksamheit und Furcht unterhalten werden.

§. 24.

Achtzehntens, weil auch leicht zu erachten, daß, wann dieser zu Beschleunigung der Processe formirte General-Plan auf einen beständigen und soliden Fuß gesetzt werden soll, alle Special-Theile des Processus darnach eingerichtet, und alles was zum Auffenthalt der Sachen bey einer jeden Materie Anlaß geben kann, coupirt werden müsse, so hat man solches in allen Tituln des Codicis Fridericiani beobachtet.

Weil aber nicht möglich ist alle in demselben zerstreute und dahin einschlagende Umstände specificc anzuzeigen, so wird man bloß einige Haupt-Puncte anführen.

I. Ist in dem vorgemeldtem Codice eine besondere Ordnung vorgeschrieben wie die Sachen in den Justitz-Collegiis vorgetragen und tractirt werden sollen und müssen. *Cod. Frid. Part. 2. per tot.*

Ⓒ 3

II. Ha.

II. Haben Dieselbe durch ein besonders Reglement was zu den Justitz-Collegien, und was zu der Kriegs- und Domainen-Cammern Resfort gehören solle, determinirt, und dadurch den dem Lande und der Justitz so fatalen conflictum jurisdictionis aufgehoben.

III. Ist den Unter-Gerichten ein kurzer Modus procedendi vorgeschrieben worden, nach welchem alle Sachen in der ersten Instantz in wenig Wochen geendiget werden sollen und müssen. *Cod. Frid. Part. III. Tit. IV.*

IV. Bey den Justitz-Collegiis darf kein Libellus übergeben werden, welcher nicht nach der oben S. 9. vorgeschriebenen Instruktion fertiget worden. *Cod. Frid. Part. III. Tit. VI. §. 2. & late seq.*

V. Wer in Summariissimo in zweyen Instantzzen verliert, kann das Possessorium ordinarium nicht weiter ergreifen, sondern muß das Petitorium anstellen.

Es stehet auch den Parteyen frey in summariissimo sowol als in Possessorio ordinario das Petitorium, entweder agendo oder excipiendo zu cumuliren: der Gegentheil muß auch darauf antworten, und wann er solches nicht thut, kann der Richter, dem Befinden nach, auch in contumaciam in petitorio sprechen. *Cod. Frid. Part. III. Tit. VI. §. 20.*

VI. Die Citationses und deren Insinuationes sind dergestalt regulirt, daß nicht möglich ist daß daraus weiter eine Unordnung oder Verzögerung entstehen könne. *Cod. Frid. Part. III. Tit. VIII. & IX.*

VII. Wann jemand ante litem contestatam exceptiones litis finitæ opponiren wollte, so muß in einem kurzen Termino darüber erkannt, und wann er damit abgewiesen wird, kein Remedium dagegen verstattet werden.

Es kann aber der Beklagte bey der Litis-Contestation sothane Exceptiones nebst andern Peremptoriis wieder anführen. *Cod. Frid. Part. III. Tit. X. §. 10.*

VIII. Was die Parteyen bey der exceptione plurium interessentium (wodurch die Proceße bisher so sehr aufgehalten worden) zu beobachten

achten, und wie allen Streitigkeiten vorzukommen, solches ist in dem *Cod. Frid. Part. III. Tit. X. f. 24.* deutlich vorgeschrieben worden.

Wie dann auch künftig weder durch die *exceptionem Fori*, noch *Spolii*, noch durch die *exceptionem attentatorum*, die Haupt-Sache aufgehalten werden kann. (*Cod. Frid. Part. III. Tit. X. f. 13. 28. & 29.*)

IX. Alle *General-Litis-Contestationes* sind aufgehoben, und muß der Beklagte auf alle und jede Stücke der Klage, auch, da in einem Punkt unterschiedene Umstände enthalten, auf jedem Umstand besonders antworten: und solchergestalt was er an dem *Facto* selbst, ingleichen an denen daneben angezogenen Qualitäten, gestehet oder negirt deutlich *Litem contestiren*. (*Cod. Frid. Part. III. Tit. XI. f. 3. & 4.*)

X. Die *Poenas inficiationis*, wann nemlich die Parteyen und deren *Advocaten* falsche Umstände vorgeben, und dessen überführt werden, haben *Se. Königl. Majestät* mit dem größten *Rigueur* wiederholet: (*Cod. Frid. Part. III. Tit. XI. f. 7.*)

XI. Alle *occasione* der *Litis denunciation*, *reconvention*, *intervention* und *Litis reassumption* bisher obgewaltete Schwierigkeiten sind decidirt, und ist, wie in diesen Fällen zu verfahren, deutlich vorgeschrieben. (*Cod. Frid. Part. III. Tit. XII. XIII. XIV. XV.*)

XII. Alle *Juramenta Calumniæ* (inclusive des *Appellations- und Revisions-Eydes*, auch des *Juramenti malitiæ*) sind abgeschafft: Es wäre dann daß der Richter aus besondern Ursachen solche einem Theile deferirte: von welchem Erkenntniß kein *Remedium* statt hat. (*Cod. Frid. Part. III. Tit. XVI.*)

Wann bey Endigung des *Processus* die *Calumnia*, des abgelegten *Eydes* ohngeacht, sich hervor thut, wird der *Calumniante* als ein *Meineidiger* zur *Inquisition* gezogen. (*Cod. Frid. Part. III. Tit. XVI. f. 8.*)

XIII. Die *Accusationes contumaciæ*, und die daher rührende *Restitutiones in integrum*, haben die *Processus* bishero sehr aufgehalten: Es ist daher in dem *Cod. Frid. Part. III. Tit. XVIII.* wie dabey zu verfahren umständlich regulirt worden: Nemlich

1.) Ist

11.) Ist darinnen versehen wie bey einem jeden Termino contumacirt werden solle. (*ibid. f. 1. usque ad f. 10.*)

12.) Alle Urtheil, wodurch jemand in der Haupt-Sache in contumaciam condemnirt wird, haben vim sententiae, dergestalt daß weder purgatio contumaciae, noch restitutio in integrum dagegen statt findet.

Es stehet aber dem Condemnato frey intra decendum die ordinaria Remedia zu ergreifen, und nebst der Haupt-Sache zugleich die Ehre, haften, die ihn verhindert, in Termino zu erscheinen, zu deduciren. (*ibid. f. 10.*) Wann er solche erweist, müssen ihm die Contumacial-Kosten erlassen werden.

3.) Wann der Beweis in contumaciam vor desert declarirt wird, und der Beweisführer contumaciam purgiren oder restitutionem in integrum suchen will, muß in einem kurzen Termino darüber erkant werden.

Wann die Contumacia für purgirt erkant, oder der Contumax in integrum restituirt wird, muß er sub poena desertionis, zugleich den Beweis antreten, und die Beweis-Articul incontinenti übergeben. (*ibid. pag. 129. f. 10.*)

4.) Wann sich jemand nur an einer Replic oder Duplic versäumt, hat niemals eine purgatio contumaciae oder restitutio in integrum statt. Dann wann jemand in der ersten Instantz dergleichen versäumt, kann er in der zweyten Instantz seine Jura noch ausführen: geschicht es in der zweyten Instantz nicht, so hat er in der dritten Instantz Gelegenheit solches zu redressiren: Versäumt aber jemand seine Exceptiones in der dritten Instantz, so wird supponirt daß in beyden vorigen Instantzzen die Sache zur Gnüge verhandelt worden. (*ibid. pag. 129. f. 11.*)

5.) Kein Advocat darf bey Strafe in contumaciam vortragen, wann er nicht das Documentum insinuationis zugleich vorlegen kann. (*Cod. Frid. Part. III. Tit. XVIII. f. 8.*)

XIV. Die Dilationes sind sehr eingeschränckt worden; weil die Advocaten, wann sie vorgeschriebener massen die Information eingenommen, nicht leicht eine Dilation zu suchen nöthig haben. (*Cod. Frid. Part. III. Tit. IX.*)

XV. Bey

XV. Bey dem Processu ordinario hat man alle Dubia, welche ratione novorum vorkommen können, in dem Cod. Frid. Part. III. Tit. XX. §. 10. & Tit. XXXV. §. 5. & seq. removirt, und die Sache dergestalt gefaßt, daß die Haupt-Sache dadurch nicht aufgehalten werden kann.

XVI. Durch die Beweisführungen sind die Prozesse bishero am meisten verschlept worden: diesem Mangel ist gleichfalls in dem Cod. Frid. Part. III. Tit. XXI. & seq. abgeholfen, und darinn festgesetzt worden:

1) Das niemalsen zu Antretung des Beweises eine Dilation verstatet werden solle; weil die Advocaten vor Anfang des Processes den Beweis parat halten müssen. (*d. tit. 21. §. 2.*)

2) Daß, wann jemand von einem ihm per sententiam auferlegtem Beweise appellirt, er, ohngeacht der Appellation, den Beweis antreten müsse: die Publication des Rotuli aber wird bis zum Ende der zweyten Instantz ausgesetzt und verschlossen beybehalten. (*ibid. §. 3.*)

3) Wann jemand dieserwegen, daß der andere zum Beweis gelassen worden, appellirt, muß mit Aufnehmung des Beweises gleichfalls wie in casu præcedente verfahren werden. (*ibid. §. 3. & 4.*)

4) Daß in probatorio excipiendo geschlossen werden muß. (*ibid. §. 37.*)

XVII. Damit auch bey der Abhörnung der Zeugen keine Ausflüchte weiter gebraucht werden können, so ist gleichsam ein jeder Schritt dabey regulirt, und insonderheit verordnet worden, daß allen Commissorialisien mit eingerückt werden muß,

Daß Commissarii binnen einer gewissen Zeit die Commission expediren, oder ihrer Gebühren verlustig gehen müssen. (*Cod. Frid. Part. III. Tit. XXVIII. §. 38.*)

XVIII. Eine von den Haupt-Verzögerungen der Justitz ist wol diese gewesen, wann fremde Zeugen per Requisitoriales haben abgehört werden müssen. Dann der requirirte Richter mußte Terminum ansetzen, und den Gegenteil dazu citiren: dieser mußte einen Mandatarium an dem Orte bestellen, und der Zeugenführer war schuldig denselben zu bezahlen: der requirirte Richter übereilte sich nicht, er setzte einen Terminum an nach seiner Gelegenheit, die Ausfertigung des Rotuli blieb liegen, weil die Zeugenführer mehrentheils an keine Auslösung dachten, so daß über die Einschickung desselben manchmal Jahr und Tag hinging.

D

In

In dem Codice Fridericiano Part. III. Tit. XXIX. Sect. X. ist allen diesen Inconvenientzien ein Niegel dadurch vorgeschoben worden, daß der requirirende Richter in dem Requisitions-Schreiben den andern Richter ersuchen muß

(a) das Zeugen-Verhör zu beschleunigen, und den Rotulum binnen 6 Wochen einzuschicken, weil nach der jetzigen Verfassung nach Ablauf dieser Zeit der Beweis vor desert gehalten werden, folglich der Rotulus keinen Nutzen mehr haben würde: (b) daß nicht nöthig sey Citationes an den Gegenteil ad videndum jurari abgehen zu lassen, sondern daß die Abhörnung seiner Legalität lediglich überlassen würde: (c) daß man erbötig wäre, die Expeditions-Commissions- und Advocaten-Gebühren, auch der Zeugen Reise- und Zehrungs-Kosten auf erhaltene Specification sofort zu entrichten, auch (d) in dergleichen Fällen es gleichfalls also zu halten. (*Cod. Frid. Part. III. Tit. XXVIII. §. 75. & 77.*)

XIX. Bey dem Gezeugniß zum ewigen Gedächtniß hat man alle die Dubia gehoben, wodurch dieser Beweisthum vorhin so schwer und weitläufig gemacht worden, daß einige Jahr darüber hingegangen sind. (*Cod. Frid. Part. IV. Tit. XXVIII. Sect. XI.*)

XX. Wann der Beweis durch Eynes Delation geführt wird, hat man dem Codici Fridericiano verschiedene Verordnungen einfließen lassen, wodurch viele Chicanen coupirt worden. Dann es ist darinn versehen

1) Daß der Eyd sofort in dem Libello selbst deferirt werden könne. (*Part. III. Tit. XXX. §. 2.*)

2) Daß, wann der Vormund oder Curator den dem Pupillo deferirten Eyd, (jedoch nur de credulitate) nicht abschweren will, in contumaciam erkannt, und dem Unmündigen bloß der Regrels gegen den Vormund vorbehalten werden soll. (*ibid. §. 6.*)

3) Daß die Formula juramenti, mit allen relevanten Qualitäten und Umständen, der Sententz inserirt werden muß. (*ibid. §. 10.*)

4) Daß

4) Daß keinem frey stehen solle sein Gewissen mit Beweis zu vertreten. (*ibid.* §. 12.)

5) Daß wann der andere den Eyd einmal acceptirt, regulariter keine Revocatio, (auch nicht unter dem Prætext eines zu befürchtenden Perjurii,) statt haben solle, (*ibid.* §. 17. seq.) wann die *indicia perjurii*, nicht in *continenti* bescheiniget werden. (*ibid.* §. 16.)

6) Daß ein revocirter Eyd nachhero nicht weiter deferirt werden könne. (*ibid.* §. 18.)

7) Daß ein Eyd pro præstato zu halten, wann derjenige, der solchen acceptirt hat, vor der Præstation verstirbt. (*ibid.* §. 28.)

8) Daß der Deferente nicht nöthig habe *juramentum malitiæ* abzulegen. (*Cod. Frid. Part. III. Tit. 16. §. 3.*)

9) Daß auch der requirirte Richter nicht weiter nöthig habe *partes ad videndum jurari* zu citiren. (*Cod. Frid. Part. III. Tit. 30. §. 29.*)

XXI. Wie mit Inrotation und Distribution der Acten, auch Abfassung der Urtheil, Moderation der Kosten, Schadens, und Interesse, Kurs und ohne alle Weitläufigkeit zu verfahren, ist in dem *Cod. Frid. Part. III. Tit. XXXV. XXXVI. XXXVII.* vorgeschrieben.

XXII. Weil auch nöthig ist zu wissen, in welchen Sachen die Remedia zu verstaten, so hat man die meiste Sachen worinn entweder gar keine Appellation; (*Vid. Cod. Frid. Tit. XXX. §. 3.*) oder worinn diese bloß *quoad effectum devolutivum* statt hat; (*ibid.* §. 5.) oder worinn die dritte Instantz versagt wird (*vid. Tit. XL. §. 2.*) specificiren wollen.

XXIII. Wann die abgeurtheilte Sache zur Execution gekommen, ist nach der vorigen Verfassung ein neuer Proceß entstanden, welcher oft länger als die Haupt-Sache gewähret hat: allermassen der Exequendus fast niemals unterlassen, *super excessu in executione* sich zu beschweren, insonderheit aber, wann *Immobilia subhastirt* werden sollen, die *Taxam* anzufechten.

Alle diese Ausflüchte sind in dem *Cod. Frid. Part. III. Tit. XLI.* cou-

pirt; und

D 2

1) Die

1) Die Zeit worinn die Execution würcklich geschehen muß auf 4 Wochen a die lata sententiæ, fest gesetzt worden. (*ibid.* §. 5. 17. & seq.)

2) Der Richter muß dem Decreto executionis specificæ und mit allen Umständen inseriren, was der Debitor zu thun, zu leisten, zu bezahlen, oder zu restituiren schuldig ist. (*ibid.* §. 6.)

3) Keine Execution kann weiter durch Rescripta oder Moratoria ohne höchstwichtige Ursachen aufgehalten werden. (*ibid.* §. 7.)

4) Die Ordnung wie in Mobilibus die Execution geschehen soll, ist umständlich in dem angeführten Tit. XXI. §. 28. seq. und wie in Immobilibus zu verfahren, *ibid.* §. 37. seq. vorgeschrieben,

Und insonderheit fest gesetzt worden, daß dem Debitori frey stehe selbst einen Anschlag von dem zu subhastirenden Gut zu machen, alle Stücke und Pertinentzien zu specificiren, und die Taxe beuzufügen.

Wann nun die beendigte Taxatores ein gewisses Quantum determiniren, kann kein Remedium dargegen eingewandt werden, (*ibid.* §. 44. *in fin.*) sondern es stehet dem Debitori bloß das Jus reluendi binnen respective 6 Monath und 6 Wochen frey, (*ibid.* §. 58.)

Daher kann auch contra adjudicationem keine restitutio nec propter atatem, nec propter læsionem enormem, ertheilet werden. (*ib.* §. 61.)

XXIV. Schließlich hat man diejenige Prozesse welche nicht nach dem Processu ordinario tractirt werden können, sondern wo ein kürzer und besonderer Modus procedendi erfordert wird, separatim in dem vierten Buch verhandelt; weil bishero dieselbe öfters ordinario modo tractirt, und dadurch in die größte Confusion gesetzt worden: Hierunter gehören

(1) Die Kleinigkeiten welche unter 50 Rthlr. sich belausen. *Cod. Frider. Part. IV. Tit. II.*

(2) Der Processus summißimus. *ibid. Tit. III.*

(3) Die Injurien-Sachen. *ibid. Tit. IV.*

(4) Die fiscalische Prozesse. *ibid. Tit. V.*

(5) Das Verfahren bey denen Commissionen. *ibid. Tit. VI.*

(6) Die Versuchung der Güte. *ibid. Tit. VII.*

(7) Die

(7) Die Proceſſe zwiſchen Obrigkeiten und Unterthanen, Pächtern und Guts-Herrn, item Pupillen und Vormündern, und Gränz-Proceſſe (*ibid.* Tit. VIII.)

(8) Die Concurs-Proceſſe (*ibid.* Tit. IX.)

§. 25.

Es iſt nichts mehr übrig, als aus der Repartition des zu Endigung derer Proceſſe gewidmeten Jahrs nunmehr zu zeigen, daß nicht allein möglich ſey die Proceſſe in einem Jahr zum Ende zu bringen, ſondern daß auch niemand über eine Uebereilung zu klagen Urfach haben könne.

§. 26.

Der Kläger kann ſich alle gelegene Zeit nehmen ſeine Klage anzustellen; und dieſelbe nach der Vorſchrift des Codicis Fridericiani zu inſtruiren: Daher dieſe Zeit unter das Jahr nicht mit gerechnet wird.

§. 27.

Der Beklagte hat inclusive derer Dilationen (wann er nicht eher fertig werden kann) drey Monat Zeit ſeinen Advocaten zu inſtruiren, und ſeine Exceptiones einzubringen.

Weil alſo durch die Exceptiones erſt der Krieg-Rechtens befeſtigt wird, ſolglich der Proceß und das Jahr nur a tempore litis conteſtata zu laufen anfängt; ſo verſtehet ſich von ſelbſten, daß auch dieſe Zeit, zwiſchen der Anſtellung der Action und der Litis Conteſtation, unter dem Jahre nicht begriffen ſey.

§. 28.

Es werden alſo in der erſten *Instantz*, bloß die *Replie* und *Duplic* gerechnet: wozu dem Kläger zwey Monat, und dem Beklagten eben ſo viel (inclusive der Dilationen) verſtattet werden;

So, daß die Sache in der erſten *Instantz* binnen 4 Monaten a die *litis conteſtata ad definitivam* zulänglich inſtruirt werden kann.

§. 29.

Zur zweyten oder *Appellations-Instantz* haben Se. Königl. Majeſtät 4 bis 5 Monat Zeit gelassen. Dann die *Appellation* muß binnen 10 Tagen interponirt, und binnen 4 Wochen juſtificirt werden: zu der

Exception, Replic und Duplic werden 3 Monat verstattet, und wann auch einem jeden eine Dilation von 8 Tagen gegeben wird, macht alles zusammen 5 Monat aus.

Diese Zeit wird aber bloß bey denen Justitz-Collegiis erfordert, wo nur ein Senatus angeordnet ist; wo aber zwey Senatus an einem Ort bestellet sind (als in Pommern, in der Chur-Marck, zu Magdeburg, in Schlesien, und Cleve) ist der Proceß viel kürzer. Dann wann jemand binnen 10 Tagen appellirt, und nach 4 Wochen justificirt hat, schicket der erste Senat ohne alle Formalität die Acta an den zweyten Senat; welcher solche sofort distribuiren muß. Wann die Gravamina ex ante actis ihre abhelfliche Maasse erhalten, wird die vorige Sententz ohne weiteres Verfahren cum rationibus confirmirt, so daß alsdann die zweyte Instantz in zwey Monaten zu Ende gehet.

Wann aber die Gravamina von einiger Erheblichkeit gefunden werden, wird die Justifications-Schrift dem Appellanten durch ein Interlocut communicirt, um ferner von 14 zu 14 Tagen oder von 4 zu 4 Wochen darinn zu verfahren. So daß auch in diesem Fall die zweyte Instantz, binnen 4 und höchstens binnen 5 Monat geendiget werden muß.

Not. Es werden diese Termine auf das allerhöchste gesetzt, ob schon die wenigsten Advocaten so viel Zeit gebrauchen. Dann da der Advocat schuldig ist bey dem Anfange des Processes sich auf das genaueste von allen Umständen zu erkundigen, folglich in der ersten Instantz die Sache vollkommen instruirt wird; so hat er nicht nöthig die Schriften in der zweyten Instantz weitläufig zu machen, oder einige Dilation zu suchen.

Wobey auch wohl zu mercken, daß in probatorio excipiendo geschlossen, folglich nur 2 Schriften zugelassen werden.

§. 30.

Zu der dritten oder Revisions-Instantz werden den Parteyen drey Monat verstattet.

Dann der Revident muß binnen 10 Tagen die Revision interponiren, und innerhalb 4 Wochen die Gravamina justificiren: worauf der Revisus binnen 4 Wochen excipiren, und Acta schliessen muß: (weil ultra exceptiones weiter nicht verfahren wird) so daß diese dritte Instantz in drey Monat ganz füglich geendiget werden kann.

§. 31.

§. 31.

Es supponirt aber dieser Plan hauptsächlich eines Theils ehrliche gewissenhafte und nicht interessirte Advocaten, welche alle ihre Zeit und Gedanken auf die ihnen anvertraute Processen wenden, und die Nachmittage nicht mehr, wie vorhin geschehen, in Gesellschaft zubringen müssen, andern Theils erfordert er solide und fleißige Rätthe, welche binnen 8 oder 14 Tagen ihre Relationes cum rationibus zu verfertigen im Stande seyn müssen.

§. 32.

Dieses ist gewiß, daß die königliche Justitz-Collegia schon dergestalt hieran gewöhnt sind, daß die Processen völlig nach diesem Plan geführt, und geendigt werden: und daß weder ein Zweifel darbey walte, noch darüber geklagt werde.

§. 33.

Unterdessen ist leicht zu begreifen, daß bey einigen Processen solche Umstände vorkommen können, nach welchem es eine pure Unmöglichkeit ist, dieselbe in einem Jahre zu endigen. Dann, wann zum Exempel Zeugen in Batavia abgehört werden sollen, oder wann ein auf Werbung abgegangener Officier, dessen Aufenthalt unbekant ist, Documenta produciren soll, (welche Casus sich würcklich zugetragen) so giebt die gesunde Vernunft an die Hand, daß dergleichen ohnmögliche Fälle unter dem Gesetze nicht begriffen sind.

Weil aber dergleichen Casus selten, und kaum zwey oder vier bey einer jeden Regierung vorkommen; so bleibt die General-Regul feste stehen, daß alle Processen in einem Jahre geendigt werden können.

§. 34.

Man möchte sagen, daß dieser Plan angehen könnte, wann die Sache gleich ad definitivam instruit, und bey einer jeden Sache sofort definitive erkannt würde; da aber öfters verschiedene Incident-Puncte vorkommen, wodurch die Haupt-Sache unterbrochen wird, so scheint das Jahr nicht genug zu seyn, die Haupt-Sache zu endigen.

Es dienet aber hierauf zur Antwort:

1) Daß nicht leicht einige Incident-Puncte vorkommen können, wann beyder Theile Advocati sich vorgeschriebener massen bey dem Anfang des Pro-

Processus von allen Umständen informiren, und den Libellum wie auch die Exceptiones darnach instruiren. Es hüten sich auch

2) die Advocaten dergleichen Incident-Puncte ohne Noth auf die Bahn zu bringen, weil sie, wann sie solche durch die anfängliche Information hätten evitiren können, nicht allein ihres Deserviti vor verlustig erkläret, sondern auch mit 5 Rthlr. bestraft werden.

Wann aber 3) dergleichen Incident - Puncte sich würcklich ereignen, so wird bey den mündlichen Vorträgen Terminus zum Verhör gebeten, und dergleichen Incident-Puncte werden mehrentheils in der nächsten Audientz abgethan. Es ist auch

4) schon angemercket worden, daß die wenigste Advocaten die grosse und weitläufige Termine, welche in der ersten und zweyten Instantz accordirt worden, gebrauchen. Was ehrliche Advocaten sind, wann sie in der zweyten Instantz priora zu recoquiren nicht nötig finden, submittiren öfters pure ad acta, dahero die unterlaufende Incident - Puncte in der Haupt-Sache keine Aenderung machen; zugeschweigen, daß

5) viele Sachen, wann sie von keiner Wichtigkeit sind, nicht schriftlich tractirt, sondern loco oralis von 3 zu 3, von 8 zu 8, oder von 14 zu 14 Tagen in den beyden ersten Instantzen verwiesen werden.

§. 35.

Schließlich muß man noch dieses erinnern, daß es hauptsächlich bey diesem Plan auf den Handgriff ankomme, welcher nicht leicht, als durch eine gegenwärtige Einsicht und Uebung, erlernet werden kann.











Exce... auch ei... sammen und Duplic werden 3 Monat verstattet, und wann Dilation von 8 Tagen gegeben wird, macht alles zu-

Die... nur ein Sen... stellet sind... fien, und Cl... Tagen appell... nat ohne alle F... sofort distribu... Maasse erhalten, rationibus confirm... naten zu Ende gehet.

Wann aber die... den, wird die Justifica... locut communicirt, un... darinn zu verfahren. binner 4 und höchstens binner

Not. Es werden diese... die wenigsten Advocaten so vie... schuldig ist bey dem Anfange des... Umständen zu erkundigen, folglic... men instruirt wird; so hat er nicht... stantz weitläuftig zu machen, oder en

Wobey auch wohl zu mercken, geschlossen, folglich nur 2 Schriften zugela... S. 30.

Zu der dritten oder Revisions-Instan... Monat verstattet.

Dann der Revident muß binnen 10 Tage... ren, und innerhalb 4 Wochen die Gravamina... Revisus binnen 4 Wochen excipiren, und Acta... exceptiones weiter nicht verfahren wird) so daß... drey Monat ganz füglich geendiget werden kann.

